



München, im November 2008

## **Wichtige Änderungen und Entwicklungen Ihres Versorgungswerks**

Anlage  
Sonderrundschreiben 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesausschuss, das Selbstverwaltungsorgan und oberste Beschluss- und Kontrollgremium der Bayerischen Apothekerversorgung, hat in diesem Jahr am 15. Oktober getagt. Genau zu diesem Zeitpunkt fand die weltweite Finanzmarktkrise mit dem Zusammenbruch mehrerer Banken und dem Absturz der Aktienkurse ihren vorläufigen Höhepunkt.

In dieser dramatischen Situation ließ sich der Landesausschuss von der Geschäftsführung, dem Verantwortlichen Aktuar (Versicherungsmathematiker) und den Wirtschaftsprüfern über die Lage und Sicherheit des Versorgungswerks berichten, bei dem die Versorgungsansprüche bekanntlich nicht im Wege der Umlage, sondern durch angespartes und gleichmäßig verzinstes Kapital gedeckt sind.

Infolge der in den neuen berufsständischen Richttafeln prognostizierten längeren Lebens- und damit Rentenbezugsdauer der künftigen Versorgungsempfänger sah sich der Landesausschuss weiter vor die schwierige Entscheidung gestellt, das Renteneintrittsalter in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung ab 2015 stufenweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen wollte der Landesausschuss auch ein positives Zeichen setzen und hat deshalb die Renten zum 1. Januar 2009 um maßvolle 1 % erhöht.

Diese und weitere wichtige Nachrichten möchten wir Ihnen in dem nachfolgenden Sonderrundschreiben mitteilen und empfehlen es hiermit Ihrer besonderen Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes M. Metzger  
Vorsitzender des Landesausschusses

Gerhard Raukuttis  
Mitglied des Vorstands

München, im November 2008

## Sonderrundschreiben 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über einige wichtige Änderungen und Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren:

### 1. Finanzmarktkrise – keine Gefahr für Ihre Rente

Im Hinblick auf die weltweite Finanzmarktkrise besteht bei einigen Mitgliedern Verunsicherung und Besorgnis um die Sicherheit ihrer Versorgungsanwartschaften und -leistungen. Dazu besteht kein Anlass, dies können wir aus heutiger Sicht unmissverständlich klarstellen:

Die Bayerische Versorgungskammer legt an die Vermögensverwaltung der von ihr geführten Versorgungseinrichtungen **sehr strenge Anlagegrundsätze** der Sicherheit und Rentabilität an, damit die Versorgungswerke ihre Leistungsverpflichtungen jederzeit und dauerhaft erfüllen können. Als vorausschauender Altersversorger verfolgt sie nicht nur eine **bewusst konservative Anlagestrategie**, sie verfügt auch über ein umfassendes, fachlich anerkanntes und fortlaufend überwacht **Risikomanagementsystem**.

Für die Bayerische Apothekerversorgung, desgleichen für die anderen Versorgungseinrichtungen in der Bayerischen Versorgungskammer, wurden **keine Investments in sogenannten Subprime-Anlagen** getätigt. Sie ist deshalb auch nicht unmittelbar von deren Ausfällen betroffen. Mittelbar muss sich die Bayerische Apothekerversorgung aber wie jeder institutionelle Anleger mit der gegenwärtig extrem ungünstigen Entwicklung der Kapitalmärkte arrangieren, die sowohl von drastischen Kurseinbrüchen am Aktienmarkt wie auch von weiterhin geringen Zinssätzen bei den festverzinslichen Anlagen geprägt ist. **Die Sicherheit der Anlagen des Versorgungswerks und seine dauerhafte Leistungsfähigkeit sind dennoch gewährleistet:**

Bei der Bayerischen Apothekerversorgung ist der weitaus größte Teil der Gelder (zum Stand 30.09.2008: 75,8 %) in **sicheren Namensschuldverschreibungen oder Namenspfandbriefen** investiert. Wir legen überwiegend in festverzinsliche Anlagen deutscher Emittenten mit bester Bonität an. Hierbei dominieren die gedeckten Titel, die durch Staatsgarantien bzw. Hypothekenkredite besichert sind. Für die Mehrzahl der übrigen festverzinslichen Anlagen bestehen außerdem Einlagensicherungssysteme der Privatbanken sowie öffentlich-rechtliche oder genossenschaftliche Institutssicherungen. Zudem bietet die von uns praktizierte breite Streuung und Diversifizierung der Kapitalanlagen auch in Extremsituationen ein robustes Portfolio.

4,7 % des Vermögens sind in **Immobilien in Deutschland** investiert, die von der Bayerischen Versorgungskammer selbst verwaltet werden. Durch die Finanzkrise ist der Erwerb von Immobilien für Anleger, die wie wir ohne Fremdkapital arbeiten, wieder interessant geworden. Deshalb bereiten wir hier in nächster Zeit aussichtsreiche weitere Zukäufe vor.

Die restlichen 19,5 % des Vermögens sind über **Wertpapier- und Immobilienspezialfonds** breit gestreut. Hierunter befinden sich auch Aktien-, Renten-, Dachhedge-, Private Equity- und Infrastrukturfonds. Die starke Diversifizierung der Anlagen in Wertpapierspezialfonds trägt wesentlich dazu bei, dass die Auswirkungen der Finanzmarktkrise, die vor allem an den Aktienmärkten zu starken Verlusten führte, abgepuffert wurden. Durch mehrere gezielte Umschichtungen der Fondsanlagen bereits im Jahr 2007 sowie im Frühjahr 2008 haben wir einerseits beachtliche stille Reserven realisiert und andererseits den Aktienanteil deutlich reduziert, so dass die Aktienquote Ihres Versorgungswerks aktuell nur noch bei unbedenklichen 3,8 % liegt.

Wegen der gegenwärtig sehr angespannten Kapitalmarktsituation investieren wir **zur Zeit ausschließlich im festverzinslichen Bereich**, wobei wir uns auf Anleihen des Bundes und der Länder sowie auf gedeckte Titel beschränken.

Mehr noch als die Einbrüche an den Aktienmärkten beschäftigt uns allerdings, dass die derzeitige Finanzkrise nach der leichten Aufwärtstendenz in den Vorjahren **in absehbarer Zeit keinen deutlichen Anstieg des Zinsniveaus** erwarten lässt. Wegen der beschriebenen Dominanz der festverzinslichen Anlagen wäre ein Anstieg der Zinsen für Neuanlagen aber dringend erforderlich, um die den Versorgungsansprüchen zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen erfüllen zu können, insbesondere die Vorweg-Verzinsung der Beiträge durch den sog. Rechnungszins, die Anforderungen durch die fortschreitende Verlängerung der Lebenserwartung (Biometrie, siehe dazu Ziffer 2) und die Erwartungen der Versicherten und Versorgungsempfänger an eine angemessene Dynamisierung ihrer Anwartschaften und Renten.

## **2. Neue berufsständische Richttafeln – längere Lebensdauer erfordert Anpassungen**

Für die berufsständische Altersversorgung sind neue Richttafeln maßgeblich. Diese Richttafeln werden meist auch als „Sterbetafeln“ bezeichnet und vermitteln ein statistisches Bild u.a. über die künftigen Lebenserwartungen. Neu an den aktuellen Sterbetafeln ist der Umstieg von Periodentafeln auf Generationentafeln. Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach dem Alter, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen: 84 Jahre, Generationentafeln unterscheiden zusätzlich nach dem Geburtsjahrgang, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1947 geboren wurde: 88 Jahre, Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1977 geboren wurde: 91 Jahre. Dieser Umstieg führt zu einer stärkeren Differenzierung bei der künftigen Lebenserwartung und ermöglicht somit präzisere Annahmen bezüglich der zu erwartenden künftigen Rentenlaufzeiten.

In den neuen Richttafeln wird gegenüber den vorhergehenden Richttafeln erneut eine in diesem Ausmaß nicht erwartete **deutliche Längerlebigkeit** prognostiziert. So erfreulich die längere Lebenserwartung ist, sie bedeutet letztlich auch entsprechend längere Rentenlaufzeiten. Diese müssen aus der in der Bilanz des Versorgungswerks angelegten Deckungsrückstellung finanziert werden. Eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu diesem Zweck durch noch ungebundene Kapitalerträge ist schwierig. Der überwiegende Teil der Rentenansprüche beinhaltet durch den Rechnungszins von 4 % bzw. 3,25 % schon eine Vorweg-Verzinsung in dieser Höhe und verbraucht insoweit die Kapitalerträge. Lediglich über den Rechnungszins hinausgehende Kapitalerträge fallen als ungebundener Überschuss an und könnten zur Finanzierung der längeren Rentenlaufzeiten verwendet werden. In Anbetracht der Kapitalmarktsituation mit Zinserträgen von derzeit etwa 4,5 % entstehen somit nur geringe ungebundene Überschüsse, die zudem auch für die Dynamisierung der Renten und Anwartschaften dienen sollen. Können längere Rentenlaufzeiten nicht durch zusätzliche Erträge ausgeglichen werden, bleibt nur noch die Möglichkeit, die längere Rentenlaufzeit durch eine Anpassung der Rentenhöhe zu kompensieren oder die Rentenlaufzeit wieder an die ursprünglichen Annahmen anzupassen, was auf ein Hinausschieben des Rentenzugangsalters hinaus läuft.

Aufgrund der neuen Richttafeln bedarf die Verrentungstabelle dringend einer Anpassung, da die bisher gültige Verrentungstabelle von kürzeren Rentenlaufzeiten ausgeht. Entsprechend der Forderung der Versicherungsaufsicht wird eine entsprechende Satzungsänderung voraussichtlich zum 01.01.2010 in Kraft treten. Die neue Verrentungstabelle wird für Beiträge gelten, die ab 2010 gezahlt werden. Um die notwendige Absenkung der Verrentungssätze und damit des Rentenniveaus abzumildern, wird die Verrentungstabelle auf eine Fälligkeit der Altersrenten ab dem vollendeten **67. Lebensjahr** abstellen.

## **3. Rente ab 67 – ein unumgänglicher Ausweg auch für das Versorgungswerk**

Die Längerlebigkeit aber auch politische Forderungen haben zu der Überlegung geführt, das Renteneintrittsalter wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in anderen Versorgungssystemen auch bei der Bayerischen Apothekerversorgung generell auf das 67. Lebensjahr festzulegen. Die durchschnittliche Bezugsdauer für das Altersruhegeld hat bei der Bayerischen Apothekerversorgung innerhalb des letzten Jahrzehnts deutlich zugenommen. Die finanzielle Belastung aus einer Verlängerung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer kann durch eine Erhöhung der Regelaltersgrenze abgemildert werden, sodass insoweit eine **Absenkung des Versorgungsniveaus vermieden** werden kann. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Bundesregierung im Jahre 2007 beschlossen, die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab 2012 um jeweils 1 Monat jährlich und ab 2024 um jeweils 2 Monate jährlich anzuheben, bis im Jahre 2029 die Regelaltersgrenze 67 Jahre gilt.

In seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 hat sich auch der Landesausschuss der Bayerischen Apothekerversorgung dafür ausgesprochen, das Renteneintrittsalter für das obligatorische Altersruhegeld beginnend **ab dem Jahr 2015 stufenweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben** und die freiwerdenden Mittel zur Finanzierung der neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Nach dem Beschluss des Landesausschusses sollen dabei die Übergangsbestimmungen für die Geburtsjahrgänge 1950 bis

1963 an die entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt werden. Geplant ist daher, die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab 2015 um jeweils 1 Monat jährlich und ab 2021 um jeweils 2 Monate jährlich anzuheben, bis im Jahre 2029 die Regelaltersgrenze 67 Jahre erreicht ist. Durch diese Maßnahme wird eine vorgezogene Inanspruchnahme des Altersruhegeldes (mit entsprechenden Abschlägen) nicht ausgeschlossen.

#### **4. Vorgezogenes Altersruhegeld – vorgeschriebene Anpassung**

Bundesrechtliche Vorgaben machen es notwendig, die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des **vorgezogenen Altersruhegeldes auf das 62. Lebensjahr** für diejenigen Mitglieder anzuheben, die ab dem 01.01.2012 in die Bayerische Apothekerversorgung eintreten, um die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge für alle Mitglieder zu erhalten. Der Landesausschuss hat dazu den Beschluss gefasst, die Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes auch für die vor dem 01.01.2012 bestehenden Mitgliedschaften stufenweise vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr anzuheben. Die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes soll dazu ab dem Jahr 2012 schrittweise – voraussichtlich um jeweils 3 Monate jährlich – auf 62 Jahre angehoben werden. Mit dieser Maßnahme wird eine gleichmäßige Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld für den Alt- und den Neubestand erreicht. Dadurch bleibt auch die Einheitlichkeit beim Berufsunfähigkeitsrecht gewahrt, bei dem eine Beitragszurechnung bis zur Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vorgenommen wird.

#### **5. Rentendynamisierung ab 1. Januar 2009 – ein Signal**

Auch und gerade unter Berücksichtigung der gegenwärtig schwierigen Finanzmarktsituation und der Notwendigkeit, das Renteneintrittsalter an die gestiegene durchschnittliche Rentenbezugsdauer anzupassen, sah sich der Landesausschuss veranlasst, **die Versorgungsleistungen** der Bayerischen Apothekerversorgung ab dem kommenden Jahr **um 1 % zu erhöhen**. Damit wird zwar noch kein vollständiger Ausgleich der allgemeinen Teuerungsrate erreicht (ein solcher ist unter den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht darstellbar), aber doch zumindest ein deutliches Zeichen an die Versicherten und Versorgungsempfänger gegeben, dass das Versorgungswerk trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen solide aufgestellt ist.

#### **6. Neue Versorgungsausgleichsregelungen – gesetzlicher Spielraum wird genutzt**

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, dessen Inkrafttreten für Herbst 2009 vorgesehen ist, soll künftig die interne Teilung von Versorgungsanwartschaften zum Regelfall werden. Ausgleichsberechtigte erhalten dann eine nicht ausbaufähige Teilanwartschaft im Versorgungswerk. Da der Berufsunfähigkeitsbegriff des Versorgungswerks für Nichtberufsträger untauglich ist, hat sich der Landesausschuss dafür ausgesprochen, insoweit von der im Gesetz vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und den Versicherungsschutz der Ausgleichsberechtigten auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu beschränken. Als Ausgleich für den **Ausschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes** erhalten die Ausgleichsberechtigten einen Zuschlag zum Altersruhegeld.

#### **7. Anerkennung der Kindererziehungszeiten – endlich die erhoffte Gleichstellung**

Nachdem sich bereits 2005 der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) mit der Frage zu befassen hatte, ob die gesetzliche Rentenversicherung auch für die von der Versicherungspflicht befreiten Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe Kindererziehungszeiten anrechnen muss, hatte diese Frage nun erneut der 13. Senat des BSG zu entscheiden. Der 13. Senat des BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) mit großer Eindeutigkeit der Entscheidung des 4. Senates angeschlossen und erklärt, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie er durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI bewirkt wird, verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk keine systematisch vergleichbare Leistung wie die Rentenversicherung in seinem Leistungsrecht vorhält. Dazu stellt der 13. Senat des BSG fest, es sei nachvollziehbar, dass die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten bisher nicht in ihr Leistungsrecht eingeführt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine Beiträge für Zeiten der Kindererziehung entrichtete. Die Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft, die ABV, dürfen sich in ihrer Forderung an den Bund, Beiträge für Kindererziehungszeiten an diese wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen, deshalb gestärkt fühlen, weil auch das BSG ausführt, es halte eine Beitragsübernahme des Bundes für kindererziehende Mitglieder an die Versorgungswerke für die sachgerechtere Lösung. Da aber der Bund sich zu dieser Lösung bisher nicht habe verstehen können, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI geboten, mit der Folge, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten**, die nach dem Befreiungszeitpunkt angefallen sind, **in der Rentenversicherung angerechnet erhalten können**.

## **8. Arbeitgebermeldeverfahren – technische Erleichterung für alle Beteiligten**

Durch § 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007, BGBl. 2007, S. 3024 ff.) sind die Arbeitgeber verpflichtet, auch für Mitarbeiter, die versicherungspflichtig beschäftigt sind und die von der Deutschen Rentenversicherung-Bund zugunsten der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk befreit sind, ab 01.01.2009 **DEÜV-Meldungen zur Beitragserhebung** für die Entgeltzeiträume monatlich **elektronisch** zu übermitteln. Hierdurch entfällt das Meldeblockverfahren, wodurch die Meldungen zum Versorgungswerk einfacher werden.

Das Verfahren entspricht dem, das schon ab 2006 für DEÜV-Meldungen zur Übermittlung an die Krankenkassen gilt. Dieses gesicherte Verfahren, an das alle Arbeitgeber gebunden sind, ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die zwingend eingehalten werden müssen. Da bei diesem elektronischen Datenaustausch personenbezogene Daten übermittelt werden, hat jeder Teilnehmer aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr hohe Sicherheitsstandards einzuhalten. Die im Arbeitgeberverfahren der gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehenen Beitragsnachweise sind für das berufsständische Versorgungswerk nicht verwendbar und sollten diesem daher auch nicht übermittelt werden. Stattdessen benötigt das Versorgungswerk mitgliedsbezogene Informationen zur Beitragserhebung. Daher wird das Verfahren um die Datei **‚BV Beitragserhebung‘** erweitert, die nur dem berufsständischen Versorgungswerk über die Sammelannahmestelle zu übermitteln ist.

**Sammelannahmestelle** der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die sich ihrerseits der DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin) bedient. Die Meldedaten sind elektronisch unmittelbar an die DASBV zu liefern. Von dort erhalten Sie alle auch weiteren Informationen unter der Internet-Adresse [www.dasbv.de](http://www.dasbv.de). Soweit Ihre betriebliche Software das neue Meldeverfahren noch nicht unterstützt, steht bei der DASBV eine Online-Meldemaske zur Verfügung.

## **9. Erweiterte Mitgliedsnummer – kleiner Tribut an eine sichere Technik**

Durch das SGB-IV-Änderungsgesetz gelten für die berufsständischen Versorgungswerke und für Arbeitgeber von Versicherten Änderungen im Meldeverfahren. Da dies alle berufsständischen Versorgungseinrichtungen betrifft, ist aus Sicherheitsgründen eine Erweiterung der jeweiligen Mitgliedsnummern erforderlich. Die erweiterte Mitgliedsnummer wurde jedem Mitglied per Post mitgeteilt.

**Bitte verwenden Sie künftig nur noch Ihre um vier Stellen erweiterte Mitgliedsnummer!**

## **10. Steuer-Identifikationsnummer/Mitteilungspflicht – der Staat fordert sein Recht**

Durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22 a EStG n.F.) wurde für die Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die **Pflicht zur jährlichen Mitteilung** der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rentenhöhe an die Zentrale Zulagenstelle der Altersvermögen (ZfA) eingeführt. Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u. a. die Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. Diese Identifikationsnummer muss der Rentenbezieher dem Versorgungswerk mitteilen.

Wichtig: Für die Rentenbezieher besteht seit 2005 eine **Verpflichtung zur Angabe ihrer Alterseinkünfte** in der jährlichen Einkommensteuererklärung. Die Meldung des Versorgungswerks an die ZfA ersetzt diese individuelle Erklärungs- und Angabepflicht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzbehörden nicht, sondern dient den Finanzbehörden zu Kontrollzwecken!

## **11. Freiwillige Mehrzahlungen – im Alter zahlen sie sich aus**

Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch und steigern Sie Ihre Versorgungsanwartschaft. Gegen Ende des Jahres lässt sich meist ein Überblick darüber gewinnen, ob finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die evtl. auch in die eigene berufsständische Altersversorgung investiert werden können. Die Bankverbindung ist auf allen Schreiben des Versorgungswerks angegeben. Bitte geben Sie bei der Überweisung von freiwilligen Mehrzahlungen im Verwendungszweck Ihre (entsprechend Nr. 9 erweiterte) Mitgliedsnummer und den Zusatz „FMZ“ an. Eine Ankündigung der Zahlung ist nicht erforderlich; wir erlassen dafür aber auch keinen Beitragsbescheid. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres auch mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Möglich ist auch ein Bankinzug, wenn Sie dies rechtzeitig mitteilen und regelmäßig Mehrzahlungen leisten wollen.

Maßgeblich für sämtliche Einzahlungen zum Versorgungswerk ist die **jährliche Einzahlungshöchstgrenze**. Von der Einzahlungshöchstgrenze sind die gezahlten Pflichtbeiträge zu subtrahieren. Der Restbetrag steht für Einzahlungen auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Im Jahr 2008 beträgt die Einzahlungshöchstgrenze 31.641,00 €. Die Höhe der Pflichtbeiträge entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (Beitragsbescheid).

Bei den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung – auch bei freiwillig geleisteten – handelt es sich um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG. Die Beiträge sind beim neuen gesonderten **Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgemaßnahmen** in bestimmter Höhe abzugsfähig, allerdings bis zum Jahr 2025 nur im gesetzlich festgelegten anteiligen Umfang. Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge ab 2025 (maximal 20.000 € bzw. bei Verheirateten (40.000 €) erfolgt schrittweise. Im Jahr 2008 sind 66 % (maximal 13.200 €) der tatsächlich bezahlten Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig, im Jahr 2009 68 % (maximal 17.600 €). Bei Verheirateten verdoppeln sich die möglichen Beträge. Zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören bei Arbeitnehmern sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil. Da der Arbeitgeberanteil vom Arbeitgeber un versteuert geleistet wird, kann er bei den Altersvorsorge-Sonderausgabenabzug nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

**Wegen der steuerlichen Besonderheiten und der Rechtsänderungen durch das Jahresteuergesetz 2007 empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall auch durch Ihre/n Steuerberater/in beraten zu lassen!**

Da im Zuge der nachgelagerten Besteuerung auch die bei den Sonderausgaben nicht abzugsfähigen Beitragsteile als spätere Rentenanteile zu versteuern sind, empfiehlt es sich unter rein steuerlichen Aspekten nicht, mehr als die steuerlich abzugsfähigen Beträge in nachgelagert besteuerte Versorgungssysteme zu investieren, da auch aus den voll versteuerten Beitragsteilen später u. U. nochmals Steuer auf die Rente erhoben wird. Ob eine solche „Doppelbesteuerung“ bei Personen, deren Rentenbezug vor dem Jahr 2040 beginnt (bis 2040 wird nur ein festgelegter Anteil der Rente versteuert, erst bei Renteneinweisungen ab 2040 ist die volle Rente der Besteuerung unterworfen), eintritt bzw. verfassungswidrig ist, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Als berufsständische und gemeinnützige Versorgungseinrichtung der sog. Ersten Säule der Altersvorsorge genießt die Bayerische Apothekerversorgung einerseits besondere Privilegien, die ausschließlich den bei ihr Versicherten zugute kommen (sie ist z.B. von der Körperschaftsteuer befreit). Andererseits ist es ihr **aus Wettbewerbsgründen aber verwehrt**, mit privaten Versicherungsunternehmen in Konkurrenz zu treten und z.B. Zusatzversicherungen in Form einer sog. **Riester- oder Rürup-Rente anzubieten**.

Die Ihnen dazu in letzter Zeit verstärkt auch unter Hinweis auf staatliche Zulagen und steuerliche Vorteile zugehende Werbung und Angebote privater Lebensversicherer oder Kapitaldienstleister zum Abschluss alternativer oder zusätzlicher Altersvorsorgepolice sollten Sie jeweils **kritisch auf Ihre individuellen Bedürfnisse und steuerlichen Gegebenheiten prüfen**. So kann es für nichtselbständige Mitarbeiter/innen insbesondere mit Kindern durchaus vorteilhaft sein, die staatlichen Zulagen für eine Riester-Rente in Anspruch zu nehmen.

Für eine zusätzliche Altersvorsorge innerhalb Ihres Versorgungswerks in Form von freiwilligen Mehrzahlungen spricht andererseits, dass diese Beiträge weiterhin jährlich mit einem **Rechnungszins von 3,25 %** (und damit um einen Prozentpunkt über dem Garantiezins der privaten Lebensversicherungen) verzinst werden (die bis zum 31.12.2005 eingezahlten Beiträge sogar mit dem Rechnungszins von 4 %) und dass von den Beiträgen zum Versorgungswerk **keine Vermittlerprovisionen** abgeführt werden.

Unter Versorgungsaspekten sind zusätzliche Einzahlungen zur Erhöhung der Altersversorgung selbstverständlich wünschenswert und im Hinblick auf das durch die Rentenbesteuerung geringere Rentennetto letztlich auch sinnvoll. Freiwillige Einzahlungen sind entsprechend der Bezeichnung bis zur Leistung **völlig freiwillig und können auch sporadisch geleistet** werden. Eine Einzahlung in einem Kalenderjahr verpflichtet Sie selbstverständlich nicht dazu, auch im nächsten Jahr eine freiwillige Mehrzahlung zu leisten. Geleistete Mehrzahlungen stehen aber nicht mehr zur Disposition und können deshalb – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch eine Verrechnung mit künftigen Pflichtbeiträgen ist nicht möglich.

Freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem gleichen Schema verrechnet wie die Pflichtbeiträge. **Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen im eigenen Interesse so rechtzeitig, dass Sie bis 31.12. eines Jahres dem Konto des Versorgungswerks gutgeschrieben sind, damit sie auch für das jeweilige Kalenderjahr gelten**. Dann gilt noch der Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres (Einzahlungskalenderjahr minus Geburtsjahr = maßgebliches Alter für Bewertungsprozentsatz nach Satzungstabelle) und die erworbene Anwartschaft nimmt gegebenenfalls bereits an einer Anwartschaftsdynamik teil, wenn eine solche vom Landesausschuss beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

**Bayerische Apothekerversorgung**